## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Auszahlung des Heizkostenzuschusses und Anhebung des BAföG-Satzes für Studenten in Mecklenburg-Vorpommern

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

1. Wie viele Studenten an den Hochschulen unseres Landes beziehen BAföG (bitte nach Hochschule und Studentenwerk aufschlüsseln)?

Das Studierendenwerk Rostock-Wismar hat 3 025 Studierenden für den Monat September 2022 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 7. Dezember 2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022, (BAföG) bewilligt.

- Universität Rostock: 2 470
- Hochschule für Musik und Theater: 45
- Hochschule Wismar: 260
- sonstige Hochschulen im Ausland (Auslandsamt Schweden): 250

Das Studierendenwerk Greifswald hat für den Monat September 2022 2 219 Studierenden Leistungen nach dem BAföG bewilligt.

- Universität Greifswald: 1 974
- Hochschule Neubrandenburg: 149
- Hochschule Stralsund: 96

2. Wie viele der BAföG-Empfänger bekommen einen Heizkostenzuschuss sowie eine BAföG-Erhöhung?

In Mecklenburg-Vorpommern haben 9 086 BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger einen Anspruch auf den einmaligen Heizkostenschuss gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten vom 29. April 2022 (BGBl. I Seite 698) (HeizkZuschG).

Schon aufgrund dessen, dass die Bedarfssätze angehoben wurden, profitieren BAföG-Empfängerinnen BAföG-Empfänger und von den Neuerungen Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I Seite 1150) (27. BAföGÄndG), sofern diese ab dem 21. Juli 2022 ein Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG gestellt haben und dieser auch bewilligt allerdings diejenigen BAföG-Empfängerinnen worden Inwieweit alle BAföG-Empfänger, die einen Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss haben, auch einen erneuten Antrag gestellt haben, wird weder statistisch noch elektronisch erfasst, sodass die Förderakten einzeln durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der entsprechenden Ämter gesichtet werden müssten.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wäre daher mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

3. Bei wie vielen BAföG-Empfängern wurde der Heizkostenzuschuss sowie die BAföG-Erhöhung bis zum 6. September 2022 valutiert?

Bis zum 6. September 2022 wurden keinen BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfängern der Heizkostenzuschuss sowie die BAföG-Erhöhung ausgezahlt.

Sowohl für die Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses als auch für die aus dem 27. BAföGÄndG resultierenden Neuerungen waren umfassende Änderungen des genutzten IT-Fachverfahrens notwendig, um eine reibungslose Auszahlung des Zuschusses und monatlichen Förderleistungen sicherzustellen.

Alle erforderlichen Tests sind abgeschlossen, sodass zum 30. September 2022 der Heizkostenzuschuss ausgezahlt werden konnte. Die Neuerungen aus dem 27. BAföGÄndG können zum 28. Oktober 2022 ausgezahlt werden. Sie gelten jedoch rückwirkend zum Beginn des Anspruchs auf die erhöhten Förderbeträge.

- 4. Wie viele BAföG-Empfänger in Mecklenburg-Vorpommern beziehen auch Wohngeld?
- 5. Wann wurde oder wird der Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfänger, die auch Wohngeldbezieher sind, ausgezahlt?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Inwieweit BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger Wohngeld beziehen, wird durch die Ämter für Ausbildungsförderung nicht statistisch und elektronisch erfasst, sodass sämtliche Förderakten aller BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der entsprechenden Ämter gesichtet werden müssten.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wäre daher mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

6. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Auszahlungsverzögerung für die individuellen Rechtsfolgen der Studenten?

Spezifische Erkenntnisse hinsichtlich der Rechtsfolgen einer möglichen Auszahlungsverzögerung über die als allgemein bekannt angesehenen Folgen einer Verzögerung liegen nicht vor und hängen jeweils von der individuellen Lage der Empfängerin oder des Empfängers ab.